

AGB-Kontrolle

Susanne Forizs

Abteilung Recht



Inhalt

- Anzeige von Vertragsbedingungen
- Prüfungsmaßstab im Rahmen des Widerspruchsverfahrens
- Die neuen Mindestinhalte der Vertragsbedingungen
- Änderungen der Vertragsbedingungen nach § 25 Abs 3 TKG 2003



Anzeigepflicht nach § 25 Abs 1 und Abs 2 TKG 2003 I

- Vertragsbedingungen und Änderungen der Vertragsbedingungen (AGB und EB) sind nach § 25 Abs 1 und Abs 2 TKG 2003 anzuzeigen und kundzumachen (=)
- Für nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von 2 Monaten (=)
- Neue Dienste können mit Anzeige der Vertragsbedingungen erbracht werden, abschließende Behandlung durch die TKK muss nicht abgewartet werden (=)
- Veröffentlichung aller Vertragsbedingungen (auch EB) durch die RTR-GmbH erfolgt erst nach Abschluss des Verfahrens vor der TKK



Anzeigepflicht nach § 25 Abs 1 und Abs 2 TKG 2003 II

- § 109 Abs 4 Z 3 TKG 2003: Verwaltungsstrafe

Verwaltungsstrafe bis zu € 58.000 → auch für **fehlende Kundmachung**;
bisher nur für nicht rechtzeitige Anzeige bei der Regulierungsbehörde
nach § 25 Abs 1 und Abs 2 TKG 2003



Prüfungsmaßstab nach § 25 Abs 6 TKG 2003 I

- Prüfungsmaßstab:
 - TKG,
 - auf Grund des TKG erlassene Verordnungen,
 - §§ 879 und 864a ABGB,
 - §§ 6 und 9 KSchG (=)
- Insbesondere zukünftig relevant → „KostbeVO“, „NÜV 2012“, Verordnung nach § 25 Abs 3 TKG 2003,...
- TKK kann innerhalb von 8 Wochen mit Bescheid widersprechen (=)
- Rechtsfolge des Widerspruches: Klarstellung im TKG → **Untersagung der weiteren Verwendung der AGB bzw EB**



Prüfungsmaßstab nach § 25 Abs 6 TKG 2003 II

Neu ab 21.2.2012

- **Widerspruchsrecht** auch hinsichtlich der nach § 25 Abs 1 bzw Abs 2 TKG 2003 angezeigten **EB**, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der nominellen Entgelte
- → keine Kontrolle der Entgelthöhe, aber Prüfung von strukturellen Verletzungen, zB KEM-V, § 100 TKG, „NÜV 2012“,...
- **ab 21.2.2012 angezeigte EB werden von der TKK im Rahmen des Widerspruchsverfahren nach § 25 Abs 6 TKG 2003 behandelt**
- bis zum 21.2.2012 angezeigte EB werden lediglich auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht, kein Verfahren nach § 25 Abs 6 TKG 2003 (=)



Die neuen Mindestinhalte nach § 25 Abs 4 und 5 TKG 2003 I

- Zusätzliche Mindestinhalte für Vertragsbedingungen
 - AGB → § 25 Abs 4 TKG 2003
 - EB → § 25 Abs 5 TKG 2003

Überblick:

- **Abs 4 Z 2:** Beschreibung der **angebotenen Dienste**, insbesondere
 - lit a: „*Information über den **Zugang zu Notrufdiensten** nach § 20*“
 - lit b: „*Information über **Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten***“
 - lit c: „*vertraglich **zugesicherte Dienstqualität**, sowie gegebenenfalls andere von der Regulierungsbehörde gemäß § 17 festgelegte Parameter für die Dienstqualität*“



Die neuen Mindestinhalte nach § 25 Abs 4 und 5 TKG 2003 II

- lit e: „*allgemeine Informationen über die vom Unternehmen zur **Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteter Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung** [...], einschließlich Information über die möglichen Auswirkungen [...], wo diesbezügliche Detailinformationen für den Teilnehmer leicht abrufbar sind*“
- lit f: „*die Arten der angebotenen Wartungsdienste und der verfügbaren **Kundendienste** sowie die **Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten***“
- lit g: „*alle vom Betreiber auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung **gestellten Endeinrichtungen***“
- Abs 4 Z 2b: „*die **angebotenen Zahlungsmodalitäten** und die durch die Zahlungsmodalitäten **bedingten Kostenunterschiede***“



Die neuen Mindestinhalte nach § 25 Abs 4 und 5 TKG 2003 III

- **Abs 4 Z 3:** Vertragslaufzeit/Bedingung für Verlängerung/Beendigung:
 - lit a: „*Mindestnutzung oder **Mindestnutzungsdauer**, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen*“
 - lit b: „*der bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer **Kostenbelastung für Endeinrichtungen***“
- **Abs 4 Z 8:** Sicherheit- oder Integritätsverletzungen
 - „*allgemeine Informationen über die Arten von **Maßnahmen**, mit denen das Unternehmen auf **Sicherheits- oder Integritätsverletzungen** oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann, sowie Angaben, wo diesbezügliche **Detailinformationen** für den Teilnehmer **leicht zugänglich abrufbar sind***“



Die neuen Mindestinhalte nach § 25 Abs 4 und 5 TKG 2003 IV

- **Abs 5 Z 4:** „*die Entgelte für die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen*“



Änderungen der Vertragsbedingungen nach § 25 Abs 3 TKG 2003

- § 25 Abs 3 TKG 2003: einseitiges gesetzliches Änderungsrecht (=)
- Änderungen sind dem Teilnehmer jedenfalls **schriftlich** statt bisher in „geeigneter Form“ mitzuteilen
- **ab 21.2.2012**: Verordnungsermächtigung der RTR-GmbH; Festlegung von Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung
- Ziel: Transparenz der Teilnehmerinformation

Möglicher Inhalt der Verordnung:

- Detaillierungsgrad: Aufzählung der wesentlichen Änderungen,...
- Inhalt: Definition des Wortlautes der Information,...
- Form: Vorgabe zur Schriftgröße, Position, Gestaltung der Information,...

AGB-Kontrolle

Susanne Forizs

Abteilung Recht